OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152166/11/WP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des V P (nunmehr: N P), vertreten durch Obfrau I K, A, P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 2. April 2019, GZ: PI-BauR-303-23/2018, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid wegen Unzuständigkeit des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 23. Mai 2018, der beschwerdeführenden Partei (kurz: bP) am 24. Mai 2018 zugestellt [Rückschein, ON 19], des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels (kurz: belangte Behörde) wurde der bP die (weitere) Ausführung eines näher bezeichneten Bauvorhabens untersagt sowie ein Beseitigungsauftrag hinsichtlich des bereits ausgeführten Teiles dieses Bauvorhabens erteilt. Dieser Bescheid enthält keinerlei Hinweis auf das Vorliegen eines Mandatsbescheides (keine Bezeichnung als Mandatsbescheid, kein Hinweis auf § 57 AVG, keine Begründungselemente im Hinblick auf die Voraussetzung der Gefahr im Verzug, Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, gegen diesen Bescheid sei „die Berufung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen […] eingebracht werden“ könne) [Bescheid, ON 19].

1.2. Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2018 erhob die bP gegen diesen Bescheid „Einspruch“ und begründete diesen näher.

1.3. Mit dem – nunmehr in Beschwerde gezogenen – Bescheid der belangten Behörde vom 2. April 2019 wurde der bP aufgetragen, die – bereits im Bescheid vom 23. Mai 2018 näher bezeichnete – bauliche Anlage binnen näher bestimmter Frist zu beseitigen.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

2.2. Das Verwaltungsgericht führte am 15. Jänner 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge der Verhandlung führte der Vertreter der belangten Behörde aus, bei dem Bescheid vom 23. Mai 2018 handle es sich um einen sog „Mandatsbescheid“ [Verhandlungsprotokoll, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Der dargestellte maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Nach der stRsp (siehe dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 12ff zu § 57 (Stand 1.7.2005, rdb.at)) bildet der sog „Mandatsbescheid“ die Ausnahme

und ist daher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen bzw muss dem Adressaten aus seinem Inhalt klar erkennbar sein, dass es sich um einen solchen handelt. Im vorliegenden Fall ist der Bescheid der belangten Behörde vom 23. Mai 2018 weder als Mandatsbescheid bezeichnet noch enthält er einen Hinweis auf § 57 AVG. Auch aus der Bescheidbegründung lässt sich nicht auf das Vorliegen eines Mandatsbescheides schließen, zumal diese keinerlei Begründungselemente im Hinblick auf die zentrale Voraussetzung des Vorliegens von Gefahr im Verzug enthält. Darüber hinaus wird in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt, gegen diesen Bescheid sei das Rechtsmittel der „Berufung“ zulässig. In einer Gesamtschau ist daher nicht von einem Mandatsbescheid auszugehen.

1.2. Liegt aber kein Mandatsbescheid, sondern ein „normaler“ (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 428) Bescheid vor, ist das von der bP erhobene Rechtsmittel (fälschlich als „Einspruch“ bezeichnet) als Berufung zu werten. Über diese Berufung hätte – vgl die diesbezügliche Übergangsbestimmung im Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 – der Gemeinderat der Marktgemeinde Pichl bei Wels zu entscheiden gehabt.

1.3. Indem die belangte Behörde mit dem – nunmehr in Beschwerde gezogenen – Bescheid vom 2. April 2019, offenkundig unter Bezugnahme auf die „Berufung“ der bP [vgl Bescheid vom 2. April 2019, Seite 4 von 13, ganz oben], die Sache erledigt hat, nahm sie eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukam. Der Bescheid war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Im Übrigen trat mit Erlassung des Bescheides Unwiederholbarkeit für die bescheiderlassende (belangte) Behörde ein, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund an Rechtswidrigkeit leidet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung unter Heranziehung der höchstgerichtlichen – einheitlichen – Rechtsprechung getroffen wurde (siehe dazu das Literaturzitat im Entscheidungstext).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil